

## Amtliches Mitteilungsblatt

### Nr. 55/06

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| <b>Beitragsordnung</b> der <b>Studierendenschaft</b> der FHTW Berlin  | 1398  |
| – gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin -<br>der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin |       |

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

29.11.2006



# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## Beitragsordnung der Studierendenschaft der FHTW Berlin

– gemäß I, § 3 der Satzung der Studierendenschaft der FHTW Berlin -

Auf Grund von §§ 3, 5 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat das Studierendenparlament am 24. Oktober 2006 die folgende Neufassung der Beitragsordnung erlassen.\*

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden der FHTW Berlin, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

### § 2 Beitragspflicht

- (1) Jede/r immatrikulierte Studierende der FHTW Berlin hat nach Maßgabe dieser Ordnung die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gemäß §§ 18 und 18a BerIHG notwendigen Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BerIHG zu entrichten. <sup>2</sup>Beiträge nach dieser Ordnung sind erstmals für das **Sommersemester 2007** zu entrichten.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht zu den Beiträgen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 BerIHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Semesterticket-Satzung)" beantragt werden.

### § 3 Beitragshöhe

- (1) Alle Beiträge laut dieser Ordnung gelten für ein Semester und sind im Voraus von jedem/r Studierenden zu entrichten.
- (2) Der Beitrag zum Haushalt der Studierendenschaft beträgt 7,- EUR.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket beträgt **149,50 EUR**.
- (4) Der Beitrag für die Verwaltung des Semestertickets und den Sozialfonds zum Semesterticket beträgt 4,19 EUR.
- (5) Für die Beiträge gemäß Abs. 3 und 4 kann nach den Bestimmungen der "Satzung nach § 18a Abs. 5 BerIHG der Studierendenschaft der FHTW Berlin (Sozialfonds-Satzung)" ein Zuschuss beantragt werden.

### § 4 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 BerIHG durch die Verwaltung der FHTW Berlin für die Studierendenschaft kostenlos eingezogen und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

---

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20.11.2006

## **§ 5 Stundung und Erlass des Beitrags zum Haushalt der Studierendenschaft**

Auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Zahlung des Beitrags gem. § 3 Abs. 2 für ein Semester gestundet oder erlassen werden. Die Stundung oder der Erlass der Beitragszahlung ist auf Antrag auch wiederholt möglich. Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament der FHTW Berlin.

## **§ 6 Änderungen/In-Kraft-Treten**

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.